

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 15.01.1835 publ. 24.01.1835

nes der oben nicht ausgenommenen Gewerbe weder ist noch war.

Bleibt dem Prediger in solcher Hinsicht ein Zweifel, oder weiß er, daß der Bräutigam Geselle eines der nicht ausgenommenen Gewerbe ist oder war, so darf er die Verlobung, Proclamation und Copulation nicht eher vornehmen, als bis der Bräutigam eine Bescheinigung des Amtes seines Wohnorts beybringt, daß der beabsichtigten Ehe kein weltliches Hinderniß im Wege stehet.

Die Prediger werden zugleich noch darauf aufmerksam gemacht, daß in vorkommenden Zweifels-Fällen ein Bescheinigung darüber, daß der einzugehenden Ehe kein weltliches Hinderniß entgegenstehe, nur von dem so eben gedachten Amte zu fordern ist.

4) Consistorial = Bekanntmachung vom 15. Jan., publ. den 24. Jan. 1835.

Da dem Consistorium angezeigt worden, daß aus den meisten Kirchspielen die Berichte über die im verflossenen Jahr besichtigten geistlichen und Schulländerereyen und deren Befriedigungen (S. Handbuch der Juraten S. 21. flg.) bis jetzt nicht an den Anwald der geistlichen Güter eingesandt seyen, obgleich der Termin zur

Betr. die Ein-
sendung der Be-
richte über die
besichtigten geist-
lichen u. Schul-
länderereyen und
deren Befriedi-
gungen.

III.